

**Positionspapier
zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz
zum Gesetz gegen digitale Gewalt**

Die Facebook Germany GmbH dankt dem Bundesjustizministerium für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den veröffentlichten Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt ("Eckpunktepapier").

1. Allgemeine Beobachtungen: Prävention von digitaler Gewalt, Herkunftslandprinzip und Vorrang des DSA

Die Meta Platforms Ireland Limited ("Meta" oder "wir") bietet in Deutschland Dienste wie Facebook und Instagram an.

Die Prävention von Hassrede und digitaler Gewalt hat für Meta oberste Priorität, um sichere und vertrauenswürdige Dienste anbieten zu können, bei deren Nutzung unsere Nutzer*innen sich wohlfühlen. Der Schwerpunkt der nationalen und europäischen Gesetzgebung lag in den letzten Jahren auf der Verpflichtung der Diensteanbieter, spezielle Meldesysteme für illegale Inhalte einzurichten. Es ist jedoch wichtig anzuerkennen, dass es eine staatliche Aufgabe der Zivilgerichte ist, über Verfahren zwischen privaten Parteien zu urteilen, ihre Entscheidungen zu vollstrecken und in diesem Zusammenhang gegen illegale digitale Gewalt vorzugehen. Vor diesem Hintergrund und zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung der digitalen Gewalt sind effiziente und schnelle Verfahren von entscheidender Bedeutung. In den letzten zehn Jahren hat Meta erhebliche Kapazitäten aufgebaut, um gerichtliche Anordnungen zu bearbeiten. Wir verfügen über solide Richtlinien und Verfahren, um auf Anfragen nach Nutzer*innendaten zu reagieren. Meta beschäftigt ein dediziertes, geschultes Law Enforcement Response Team (LERT), das jede behördliche Anfrage nach Nutzer*innendaten einzeln prüft und bewertet, unabhängig davon, ob die Anfrage im Zusammenhang mit einem Notfall bzw. im Rahmen eines von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten erwirkten Rechtsverfahrens gestellt wurde. Dieses Team stellt sicher, dass alle Anfragen im Einklang mit geltendem Recht und unseren Richtlinien, einschließlich Metas Data Policy, stehen.

Zu den vorgeschlagenen Ideen, die sich auf die prozessuale und technische Zusammenarbeit von Online-Diensteanbietern mit deutschen Gerichten auswirken, geben wir gerne Feedback.

Meta ist ein nach dem Recht der Republik Irland gegründetes Unternehmen, das seinen Sitz in Dublin, Irland, hat. Das in Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ("e-Commerce Richtlinie") verankerte Herkunftslandprinzip verbietet den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, ausländische Diensteanbieter zusätzlichen Verpflichtungen nach ihrem nationalen Recht zu unterwerfen. Es ist ein wesentlicher Grundsatz der Europäischen Union, dass Diensteanbieter, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, keine zusätzlichen Verpflichtungen erfüllen müssen, die über die Anforderungen des EU-Mitgliedstaates hinausgehen, in dem sie niedergelassen sind. Im Fall von Meta ist dies Irland. Mit diesem

Prinzip soll ein funktionierender gemeinsamer EU-Binnenmarkt sichergestellt werden. Dies hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof Szpunar in seinen kürzlich veröffentlichten Schlussanträgen in der Rechtssache C-367/22 erneut bekräftigt. In dem Fall geht es um die EU-Rechtskonformität eines österreichischen Gesetzes, mit dem Diensteanbieter - unabhängig von ihrem Sitz - zusätzliche Verpflichtungen (etwa die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten) auferlegt wurden. Er kommt zu dem Ergebnis, *“dass Art. 3 Abs. 2 und 4 der [e-Commerce Richtlinie] dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten dadurch zu beschränken, dass er gesetzliche Maßnahmen generell-abstrakter Natur ergreift, die sich auf eine allgemein umschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, ohne dass diese Maßnahmen in Bezug auf einen konkreten Einzelfall ergriffen werden.”* und dass man andernfalls *“die Fragmentierung des Binnenmarkts durch nationale Regelungen”* zulassen würde.¹

Darüber hinaus hat der Digital Services Act ("DSA"), welcher am 16. November 2022 in Kraft trat, die Vorschriften für Online-Diensteanbieter vollständig harmonisiert. Meta unterstützte die Einführung des DSA mit dem Ziel harmonisierter Regeln in der Europäischen Union. Da der DSA in Kraft getreten ist und bald auch für sehr große Online-Plattformen gilt, ist es wichtig, dass dieser Grundsatz auch in der Praxis beachtet wird. Der DSA ist das Ergebnis langer und detaillierter Verhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Schutzniveau für Nutzer*innen zu gewährleisten. Ein Hauptziel dieser Verhandlungen war auch die Vermeidung einer weiteren Fragmentierung des Digitalen Binnenmarktes. In Erwägungsgrund 9 heißt es ausdrücklich, dass der DSA die *“für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt geltenden Vorschriften vollständig harmonisiert, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, das der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformationen oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenwirkt, und in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt und Innovationen gefördert werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Bereiche erlassen oder beibehalten, es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung beeinträchtigen würde.”* Jetzt, da der DSA in Kraft getreten ist, ist es wichtig, dass dieser Vorrang vor bestehenden oder neuen nationalen Gesetzen eingehalten wird. Dies ist eine essentielle Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung des DSA und der Wahrung seiner Vorschriften und Grundsätze.

Bei den Überlegungen zu einem Rahmen für die Behandlung der im Eckpunktepapier angesprochenen Punkte ist daher der EU-Rechtsrahmen wie der DSA und das Herkunftslandprinzip von zentraler Bedeutung. In jedem Fall wäre ein späterer Gesetzentwurf vor dessen Verabschiedung gemäß der Richtlinie 2015/1535 an die Europäische Kommission zu notifizieren.

¹ EuGH, Rs. C-376/22, Schlussanträge des Generalanwalts M. Szpunar vom 8. Juni 2023, Rn. 73, 63.

2. Zu einigen zentralen Aspekten des Eckpunktepapiers

2.1 Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten

Das Eckpunktepapier sieht die Beibehaltung der Pflicht zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten vor. Die Pflicht soll im Vergleich zu der nach NetzDG bestehenden Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten sogar ausgeweitet werden. Der Zustellungsbevollmächtigte soll zukünftig auch für die Entgegennahme von außergerichtlichen Schreiben wie unter anderem Löschanträgen von Nutzer*innen zuständig sein. Dies widerspricht den Prozessen, die die Diensteanbieter bereits eingerichtet haben und ist letztlich zum Nachteil der Nutzer*innen. Die Diensteanbieter haben einfach bedienbare Meldekanäle eingerichtet, über die Nutzer*innen illegale Inhalte melden können. Diese gewährleisten eine zeitnahe Bearbeitung solcher Inhalte. Die Erweiterung der Funktionen des inländischen Zustellungsbevollmächtigten macht die Meldung zum Nachteil der Nutzer*innen komplizierter, zeitaufwändiger und, wenn der Löschantrag nicht digital übermittelt wird, aufgrund von Medienbrüchen fehleranfälliger.

Der DSA hat die Regelungen für ein sicheres Online-Umfeld harmonisiert und schließt damit nationale Gesetzgebung im harmonisierten Bereich, insbesondere hinsichtlich der Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, aus. Art. 12 des DSA erfordert die Benennung einer zentralen Kontaktstelle für Nutzer*innen der Dienste, um Nutzer*innen die Möglichkeit zu geben, mit dem Diensteanbieter unmittelbar und schnell, aber auch in benutzerfreundlicher Weise zu kommunizieren. Darüber hinaus enthält Art. 13 des DSA auch Bestimmungen für die Benennung eines gesetzlichen Vertreters für Anbieter von Vermittlungsdiensten, wenn diese keine Niederlassung in EU-Mitgliedstaaten haben, aber Dienstleistungen in der Europäischen Union anbieten.

Zudem wird die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch die Europäische Zustellungsverordnung geregelt. Damit steht hinsichtlich der Pflicht zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten eine weitere Verletzung von EU-Recht im Raum.

2.2 Richterlich verordnete Accountsperre

Als generelle Anmerkung zum Thema Accountsperre möchten wir darauf hinweisen, dass viele Social Media-Diensteanbieter Richtlinien definiert haben, deren Verletzung, insbesondere bei Wiederholungstäter*innen, zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Sperrung von Funktionen oder Konten führen kann. Dies gilt auch für die von Meta angebotenen Dienste Facebook und Instagram.

Das Eckpunktepapier sieht die Pflicht für Diensteanbieter vor, betroffene Accountinhaber*innen über eine potentielle richterlich angeordnete Accountsperre zu informieren, auf das anhängige Sperrersuchen hinzuweisen und Accountinhaber*innen dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür soll eine Information über die Kommunikationskanäle der Diensteanbieter ausreichend sein, um auch anonyme Nutzer*innen zu erreichen.

Die Anhörung der Betroffenen ist ein in der deutschen Rechtsordnung aus rechtsstaatlichen Gründen fest verankerter Grundsatz. Privaten Unternehmen prozessuale Pflichten aufzuerlegen, die in einem Rechtsstaat Gerichten obliegen, ist abzulehnen. Zudem erschließt sich nicht, warum ein Verfahren zur Anhörung anonymer Nutzer*innen eingeführt werden soll, während im gleichen Eckpunktepapier die effizientere Gestaltung des Verfahrens zur Identifizierung solcher Nutzer*innen durch eine Datenherausgabe des Diensteanbieters diskutiert wird.

Rein praktisch haben Social Media Dienste-Anbieter zwar viel Erfahrung mit der Kommunikation mit Nutzer*innen in Fällen von Inhalteentfernungen oder Accountsperrern. Eine Kommunikation wäre je nach technischer Darstellbarkeit theoretisch über das Support-Postfach, über die hinterlegte E-Mail Adresse oder über die Dienste-eigenen Messenger-Dienste vorstellbar. Jedoch gibt es hierbei auch nutzerseitige Herausforderungen: Nutzer*innen, die keine Kommunikation mit dem Anbieter erwarten, prüfen selten ihr Support-Postfach, um dort nach eventuellen Nachrichten des Diensteanbieters zu suchen. Außerdem ist zu sagen, dass nicht alle Nutzer*innen ihre hinterlegte E-Mail Adresse regelmäßig überprüfen. Verbraucher*innen sind hierzu auch nicht verpflichtet. Es ist vielmehr nicht unüblich, dass Nutzer*innen ihre hinterlegte E-Mail-Adresse nur für die Registrierung bei bestimmten Diensteanbietern erstellen und danach kaum nutzen oder diese mittlerweile veraltet ist. Man muss außerdem nicht bei jedem Social Media-Dienst eine E-Mail-Adresse hinterlegen. Der Informationswert und die Bedeutung, die Nutzer*innen einer Benachrichtigung über den Dienste-eigenen Messenger Service beimessen werden, ist zudem voraussichtlich äußerst gering. Kaum ein*e Social Media-Nutzer*in in Deutschland wird bei einer Nachricht, die plötzlich über den Messenger Service aufleuchtet und darüber informiert, dass ein Accountsperrverfahren vor einem deutschen Gericht gegen sie/ihn anhängig ist und nun die Gelegenheit der Stellungnahme gegenüber dem Diensteanbieter besteht, von der Seriosität dieser Nachricht ausgehen. Bürger*innen in Deutschland sind an rechtsstaatliche Prinzipien gewöhnt und werden nicht damit rechnen, über Facebook oder Instagram über die Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens informiert zu werden. Hier würden viele eher von Spam ausgehen und die Nachricht ignorieren oder löschen.

Zu guter Letzt ist anzumerken, dass die obigen Anmerkungen zum EU-Herkunftslandprinzip auch für die hier diskutierte Pflicht gelten. Pflichten für Online-Diensteanbieter sind im DSA vollumfänglich geregelt. Umfangreiche Anhörungsverfahren über die Kanäle der Plattform widersprechen dem harmonisierenden Charakter des DSA.

2.3 Definition von "digitaler Gewalt"

"Digitale Gewalt" ist ein neuer Rechtsbegriff, der offen für Interpretationen ist. Eine zu weite Auslegung kann zu Missbrauch und Überlastung des Rechtssystems führen. Der natürliche Wortsinn des Begriffs "Gewalt" spricht außerdem dafür, ihn nicht auf alle absoluten Rechte auszudehnen (einschließlich der Urheberrechte und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).

Wir danken dem Bundesjustizministerium erneut für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier abzugeben und freuen uns darauf, uns an der weiteren Diskussion dazu zu beteiligen.